



Kooperationsvertrag des Ausbildungsverbundes Osterode am Harz

zwischen

den an der Pflegeausbildung beteiligten Trägern der Versorgungsbereiche und den
Berufsbildenden Schulen II des Landkreises Göttingen in Osterode am Harz

Partner des Ausbildungsverbundes

- nachfolgend „Pflegeschule“ genannt-
- nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt-
- nachfolgend „Weitere Einrichtungen“ genannt-

zur

Umsetzung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung (PflAPrV)
werden die nachfolgend aufgeführten Vereinbarungen getroffen.



Präambel zum Ausbildungsverständnis	1
1. Zielsetzung im Ausbildungsverbund	1
2. Kooperationspartner im Ausbildungsverbund	1
3. Zusammenarbeit im Ausbildungsverbund	2
4. Ausbildungsangebot.....	2
<input type="checkbox"/> Pflegeschule.....	2
<input type="checkbox"/> Träger der praktischen Ausbildung	3
<input type="checkbox"/> Weitere an der Ausbildung beteiligte Einrichtung.....	3
5. Ausbildungskapazitäten im Ausbildungsverbund.....	4
6. Aufgaben der jeweiligen Kooperationspartner in der Planung und Sicherstellung der Ausbildung	4
7. Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen	5
8. Einzelfragen und Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung.....	6
8.1 Fachliches Weisungsrecht	6
8.2 Fehlverhalten und arbeitsrechtliche Konsequenzen	6
8.3 Urlaub, Freistellung und Schichtgestaltung.....	7
8.4 Ausgleich von Fehlzeiten	7
8.5 Teilnahme an Praxisbegleitbesuchen und praktischen Prüfungen.....	7
8.6 Arbeitskleidung	7
8.7 Versicherung	8
8.8 Schweigepflicht, Datenschutz.....	8
9. Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben.....	8
10. Kostenweiterleitung im Ausbildungsverbund.....	9
11. Schlussbestimmungen.....	9
Anlage 1 zum Kooperationsvertrag des Ausbildungsverbundes.....	11

Präambel zum Ausbildungsverständnis

1. Zielsetzung im Ausbildungsverbund

Die Kooperationspartner bilden mit dem Kooperationsvertrag einen Ausbildungsverbund zur dauerhaften Sicherstellung der Lernortkooperation zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG). Ziel dieses Vertrages nach § 6 Abs. 4 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie den Regelungen des Bundeslandes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Partner verpflichten sich zu einer engen, kooperativen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.

2. Kooperationspartner im Ausbildungsverbund

Träger der praktischen Ausbildung

Die Träger der praktischen Ausbildung betreiben eine zur Durchführung von mindestens einem Pflichteinsatz geeignete Einrichtung nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

Pflegeschule

Bei der Pflegeschule handelt es sich um eine staatliche anerkannte Pflegeschule nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 PflBG in Form einer öffentlichen Berufsfachschule nach § 1 NSchG.

Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt im Blockmodell.

Weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtungen

Die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen betreiben zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtungen nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

Die namentliche Aufzählung aller Kooperationspartner des Ausbildungsverbundes ist dem Anhang als Anlage 2 beigelegt.

3. Zusammenarbeit im Ausbildungsverbund

Der Ausbildungsverbund richtet als gemeinsame Stelle auf Leitungsebene einen Kooperationsbeirat ein, dieser setzt sich aus je einem Mitglied der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule zum Zwecke der Qualitätsentwicklung zusammen. Der Kooperationsbeirat tagt mindestens einmal jährlich, er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern keine anderweitigen Regelungen vorliegen, ist dieser mit einer 30%igen Anwesenheit und einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Folgende Aufgaben übernimmt der Kooperationsbeirat:

- Entwicklung und Überprüfung der Ausbildungsqualität
- Optimierung der Rahmenbedingungen zur Vernetzung der verschiedenen Lernorte
- Anwendung und Einhaltung einheitlicher Ausbildungs- und Qualitätsstandards
- Evaluation und Anpassung vertraglich festgelegter Vorgaben

Teilaspekte können vom Kooperationsbeirat auf Arbeitsebene des Ausbildungsverbundes delegiert werden.

Die Kooperationspartner tauschen sich weiterführend auf Arbeitsebene mindestens 2mal pro Ausbildungsjahr aus.

- vereinbaren Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
- entwickeln ein gemeinsames Ausbildungsverständnis
- legen der Ausbildung ein gemeinsames Rahmenkonzept zugrunde
- erarbeiten und etablieren verschiedene Maßnahmen des Ausbildungsmarketings
- entwickeln gemeinsame Beurteilungskriterien
- überprüfen regelmäßig die Qualität der gemeinsamen Ausbildung
- die betreffenden Kooperationspartner beraten gemeinsam bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um

4. Ausbildungsangebot

Pflegeschule

Die **BBS II Osterode am Harz stellt als Pflegeschule** den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann sowie zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger sicher. Bis auf Weiteres findet der Ausbildungsbeginn jährlich am 1.8. statt, Beginn der schulischen Ausbildungsphase richtet sich nach der jeweils aktuellen Blockplanung und wird den Trägern der praktischen Ausbildung vor Ausbildungsbeginn von der Pflegeschule zur Verfügung gestellt.

Träger der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung bietet die folgenden **Pflichteinsätze** an bzw. deckt diese ab

- Akutpflege in stationären Einrichtungen
- Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ambulante Akut- und Langzeitpflege

Der Träger der praktischen Ausbildung kann folgende **Vertiefungseinsätze** selbst abdecken:

Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- Akutpflege in stationären Einrichtungen
- Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- psychiatrische Versorgung

sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- Pflegeberatung
- Rehabilitation
- Palliation
- ...

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt den Partnern im Ausbildungsverbund die in Anlage 1 gelisteten praktischen Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Weitere an der Ausbildung beteiligte Einrichtung

Die weitere **an der Ausbildung beteiligte Einrichtung** bietet *Praxiseinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs.*

5 PflBG in den Bereichen

- Akutpflege in stationären Einrichtungen
- Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- psychiatrische Versorgung

sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- Pflegeberatung
- Rehabilitation
- Palliation

□ ...

5. Ausbildungskapazitäten im Ausbildungsverbund

Die Pflegeschule, die Träger der praktischen Ausbildung und die Träger der weiteren Ausbildungseinrichtungen vereinbaren eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die zur Verfügung gestellt oder in Anspruch genommen werden.

Eine Angabe der trägerbezogenen Bandbreite ist in Anlage 1 dargestellt.

Zur Sicherstellung des theoretischen und praktischen Unterrichts stellt die BBS II Osterode am Harz als Pflegeschule Ausbildungsplätze im Umfang von maximal zwei Klassen pro Ausbildungsgang zur Verfügung.

Zur besseren Planung erfolgt die Meldung der Auszubildendenzahlen für das im August beginnende Schuljahr und das jeweilige Folgejahr bis zum 31.05. Dies ist sowohl bei der Pflegeschule, als auch bei der koordinierenden Stelle zu erfolgen.

6. Aufgaben der jeweiligen Kooperationspartner in der Planung und Sicherstellung der Ausbildung

Die Pflegeschule stellt die schulische Ausbildung sicher und trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie ist zur Erstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums verpflichtet. Sie stellt dieses den Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die Pflegeschule gewährleistet, dass das Curriculum alle rechtlichen Vorgaben an Inhalt und Umfang des Unterrichts erfüllt. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Die Pflegeschule stellt sicher, dass je ein Praxisbegleitbesuch durch eine Lehrkraft im Orientierungseinsatz, den Pflichteinsätzen sowie dem Vertiefungseinsatz erfolgt.

Die inhaltliche Ausbildungsplanung und organisatorische Sicherstellung der praktischen Ausbildung am Praxiseinsatzort wird durch den Träger der praktischen Ausbildung geleistet. Er erstellt einen Ausbildungsplan für seine Auszubildenden, der die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung enthält und Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Auszubildenden während ihres Praxiseinsatzes entsprechend dem Ausbildungsplan, der in der Verantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung erstellt worden ist, auszubilden.

Die Pflegeschule gestaltet den Ausbildungsnachweis für die Auszubildenden, diese werden nach jedem Praxiseinsatz oder auf Verlangen der jeweiligen Praxisanleitung sowie der betreuenden Lehrkraft vorgelegt. Anhand des Ausbildungsnachweises vollzieht der Träger der praktischen Ausbildung nach, inwieweit die prakti-

sche Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird. Die Kooperationspartner unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise.

Treten bei der Durchführung der praktischen Ausbildung Abweichungen zum Ausbildungsplan auf, informieren sich die Kooperationspartner gegenseitig.

Die Pflegeschule stellt eine Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel auf und stellt diese Liste dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die für den Unterricht benötigten Lehr- und Lernmittel werden durch die Pflegeschule allen Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die für die praktische Ausbildung benötigten Ausbildungsmittel werden nach §18 Abs.1 Nr. 4 PflBG entsprechend durch den Träger der praktischen Ausbildung den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand. Die weiteren Einrichtungen stellen die für den Praxiseinsatzort spezifisch benötigten Ausbildungsmittel kostenfrei zur Verfügung.

Die Pflegeschule weist die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung hin.

7. Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen

An allen Praxiseinsatzorten ist durch den Träger der praktischen Ausbildung und der weiteren Einrichtungen die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten.

Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag situativ erforderliche Praxisanleitung. Die Kooperationspartner teilen sich gegenseitig unmittelbar mit, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Praxisanleitung gefährdet ist.

Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisleiterinnen und Praxisleiter des Praxiseinsatzortes und der Kommunikation mit dem Praxiseinsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden.

Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung gewähren dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen ihrer Einrichtungen.

Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem Träger der praktischen Ausbildung bzw. den weiteren Einrichtungen ab. Der externe Praxiseinsatzort/die Praxisbegleitung informiert den Träger der praktischen Einrichtung über den Termin der Praxisbegleitung. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisleiterin/dem zuständigen Praxisleiter ermöglicht werden.

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der weiteren Einrichtungen und die Praxisbegleiter und Praxisbegleiterinnen der Pflegeschule tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.

Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführungen des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin als Fachprüferin beziehungsweise des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüfer.

Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung erstellt nach § 6 Abs. 2 PflAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist der Auszubildenden oder dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zeitnah zu übermitteln. Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung legt die Note für die praktische Ausbildung im Benehmen mit der Pflegeschule unter besonderer Berücksichtigung aller für das Ausbildungsjahr erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen fest.

8. Einzelfragen und Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung

8.1 Fachliches Weisungsrecht

Während eines Praxiseinsatzes hat die Praxiseinsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Der Träger der praktischen Ausbildung weist ihre Auszubildenden darauf hin.

8.2 Fehlverhalten und arbeitsrechtliche Konsequenzen

Die Kooperationspartner unterrichten sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Auszubildenden. Bei externen Ausbildungseinsätzen ist der Träger der praktischen Ausbildung sowie die Pflegeschule zu informieren. Die Kooperationspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Fortführung der Ausbildung abbrechen. Dies setzt voraus, dass der betreffende Kooperationspartner im Falle schwerer Verfehlungen der oder des Auszubildenden folgende Maßnahmen ergriffen hat:

- Gespräch der betroffenen Kooperationspartner mit dem oder der Auszubildenden
- Setzung einer Frist zur Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen

Bei Erfolglosigkeit der arbeitsrechtlichen Maßnahmen und daraus resultierender Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit mit dem oder der Auszubildenden kann das Ausbildungsverhältnis beendet werden.

Alle ergriffenen Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

Vor dem Aussprechen der Kündigung erfolgt der gemeinsame Austausch der an der jeweiligen Ausbildung beteiligten Kooperationspartner zum Zweck der Ergreifung erzieherischer Maßnahmen.

Sonderfall: Eine sofortige Kündigung des Ausbildungsverhältnisses kann erfolgen, wenn sich der oder die Auszubildende nachweislich strafbar macht und die weitere Zusammenarbeit für die betroffenen Kooperationspartner unzumutbar ist.

8.3 Urlaub, Freistellung und Schichtgestaltung

Urlaub ist vom Träger der praktischen Ausbildung zu planen und in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren. Die Urlaubszeiten sind mit den verschiedenen Trägern der praktischen Ausbildung abzustimmen und der koordinierenden Stelle mitzuteilen. Dabei dürfen die Fehlzeiten der praktischen Ausbildung einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV).

Die Kooperationspartner sind verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen (beispielsweise Teilnahme an Ausbildungsmessen, Schülerstation, Kurse zu medizinisch- pflegerisch relevanten Themenbereichen wie Basale Stimulation, Snoezelen, außerklinische Beatmungspflege, Sterbebegleitung und Versorgung Sterbender) der BBS II Osterode am Harz sowie für die Teilnahme an Prüfungen (schriftlich, mündlich, praktisch) von der Arbeit in der Einrichtung freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere § 9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

Im Sinne der Ausbildungsqualität ist ein praktischer Ausbildungseinsatz während der Unterrichtsblöcke zu vermeiden.

8.4 Ausgleich von Fehlzeiten

Fehlzeiten müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen. Dabei dürfen die Fehlzeiten der praktischen Ausbildung einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV). Der Träger der praktischen Ausbildung legt in Einvernehmen mit der Pflegeschule auf der Grundlage der Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildungsdauer fest, in welchem Umfang, wann und ggf. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt. Die koordinierende Stelle und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und in welchem Einsatzbereich eine erforderliche Nachholung erfolgt. Dabei ist Rücksicht auf die betrieblichen Arbeitsabläufe der Einrichtung zu nehmen.

8.5 Teilnahme an Praxisbegleitbesuchen und praktischen Prüfungen

Der Träger der praktischen Ausbildung sowie die Träger weiterer Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen sicher, dass die Praxisbegleitung und praktische Prüfung seiner Auszubildenden vor Ort in seinen Einrichtungen stattfinden können.

Er unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung von Praxisbegleitungen und des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleitung als Fachprüferin oder Fachprüfer.

8.6 Arbeitskleidung

Die jeweilige Praxiseinsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die eventuell erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu reinigen.

8.7 Versicherung

Die Auszubildende oder der Auszubildende ist über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

8.8 Schweigepflicht, Datenschutz

Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

9. Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben

Die Träger der praktischen Ausbildung übertragen einer koordinierenden Stelle an der Pflegeschule die Planung und Organisation der Praxiseinsätze. Diese erstellt im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung für die Auszubildenden Ausbildungseinsatzpläne, die neben dem theoretischen und praktischen Unterricht auch die Abfolge der praktischen Einsatzbereiche regeln. Die koordinierende Stelle ordnet die abzuleistenden Einsatzbereiche der praktischen Ausbildung konkreten Einrichtungen zu und gestaltet die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung. Der Ausbildungseinsatzplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Die Erstellung der betrieblichen Ausbildungspläne verbleibt beim Träger der praktischen Ausbildung.

Folgende Aufgaben werden von den Trägern der praktischen Ausbildung an die koordinierende Stelle übertragen. Das Aufgabenprofil kann bei Bedarf angepasst werden.

- a. Abstimmung eines individuellen Ausbildungsplans für jede Auszubildende/jeden Auszubildenden mit 2500 Std. praktischer Ausbildung (entsprechend den rechtlich vorgegebenen Pflichteinsätzen)
- b. Überwachung der Durchführung des Planes mit Erfassung von
 - o Urlaubszeiten
 - o Krankheitszeiten (bis zu 10% der Stunden der praktischen Ausbildung)
 - o sonstigen Fehlzeiten (Mutterschutz, besondere Härte, Freistellungen)
- c. Anpassung des individuellen Ausbildungsplanes
- d. Gegenrechnung der Entgelte für jeweilige Praxiseinsätze in den Kooperationseinrichtungen
- e. Dauerhafter Ansprechpartner für die Kooperationspartner
- f. Verwaltung und Anpassung der Kooperationsverträge

Kommentiert [AD1]: Knäpper fragen

Die koordinierende Stelle an der Pflegeschule hat im Auftrag der Träger der praktischen Ausbildung die Durchführung der folgenden Praxiseinsätze zu koordinieren und abzustimmen:

- (a) Pflichteinsätze
 - in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen

- in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege
- in Krankenhäusern nach § 108 SGB V, voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 SGB XI und in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V,
- (b) Pflichteinsätze in anderen Bereichen
 - der pädiatrischen Versorgung,
 - der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung
 - in den unter (a) genannten Einrichtungen oder in anderen, nach den landesrechtlichen Vorgaben zur Durchführung der Ausbildung geeigneten Einrichtungen.

10. Kostenweiterleitung im Ausbildungsverbund

Die Kooperationspartner erhalten aus der nach den Verhandlungen der Länder hervorgehenden Ausgleichszuweisung an den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung bzw. die jeweilige Pflegeschule anteilig eine Zahlung, die ihrem eigenen Kostenanteil entspricht. Ggf. entstandene Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und des Fahrtkostenanteils sind vorher zum Abzug zu bringen.

Die Kooperationspartner bestimmen die jeweiligen Leistungsanteile im Nachhinein bezogen auf den Praxiseinsatz. Sodann erfolgt zeitnah die Weiterleitung der hiernach zu zahlenden Beträge durch den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an die einzelnen Kooperationspartner.

Die koordinierende Stelle an der Pflegeschule erhält für die Organisation der Praxiseinsätze und die Erstellung des zeitlichen Ausbildungsplanes eine Vergütungspauschale.

Alle Einzelheiten vereinbaren die beteiligten Kooperationspartner in einem separaten Vertrag.

11. Schlussbestimmungen

Die Kooperationspartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des DSG-EKD.

Der Vertrag tritt am 1.1.2020 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden. Be- gonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Ab- schluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden der oder

des Auszubildenden) bzw. vereinbarter praktischer Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Zusage für Ausbildungsgang) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Inhaltliche Änderungen des Kooperationsvertrages werden vom Kooperationsbeirat beschlossen und entsprechend eingearbeitet.

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit beachtet worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der Pflegeschule

Träger der praktischen Ausbildung/weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtung

Anlage 1 zum Kooperationsvertrag des Ausbildungsverbundes

Ausbildungskapazitäten Träger der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist bestrebt der BBS II Osterode am Harz jährlich die folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen:

Minimum: _____ Ausbildungsplätze

Maximum: _____ Ausbildungsplätze

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung kann für die unter (1) vereinbarten Ausbildungsplätze folgende Praxiseinsätze selbst sicherstellen:

Einsatzart (Pflicht- und Vertiefungseinsatz PV, sonstiger – SO)	Bezeichnung der Einrichtung	Einsatzbereich	Bandbreite der Plätze	
			Minimum	Maximum
PV	Seniorenresidenz Sonnenschein	Stationäre Langzeitpflege	3	5
PV		Psychiatrische Versorgung	1	2
SO		Weiterer Einsatz: Palliativstation	1	1

(3) Darüber hinaus stellt der Träger der praktischen Ausbildung die folgenden Praxiseinsatzstellen für die Partner im Ausbildungsverbund zur Verfügung:

Einsatzart (Pflicht- und Vertiefungseinsatz PV, sonstiger – SO)	Bezeichnung der Einrichtung	Einsatzbereich	Bandbreite der Plätze	
			Minimum	Maximum

PV	Tagesklinik XYZ	Psychiatrische Versorgung	1	2

Ausbildungskapazitäten weiterer an der Ausbildung beteiligter Einrichtungen

(1) Die Ausbildungseinrichtung stellt für die folgend aufgeführten Ausbildungseinsätze die Bandbreite an Ausbildungsplätzen pro Ausbildungsjahr zur Verfügung.

Einsatzart (Pflicht-einsatz- PE, Vertiefungseinsatz- VE, sonstiger – SO)	Bezeichnung der Einrichtung	Einsatzbereich	Bandbreite der Plätze	
			Minimum	Maximum
PE	Heilpädagogischer Kindergarten	Pädiatrische Versorgung	1	1